

hindert wird. Diesem Ziel dienen die gesetzlich präzisierten Rückfallbestimmungen in gleicher Weise wie die vielfältigen Maßnahmen zur besseren Gewährleistung des Wiedereingliederungs- und Resozialisierungsprozesses sowie die allgemeine soziale und speziell kriminologische Vorbeugung.

Der Rückfall stellt für die Strafrechtspflege ein besonderes soziales und strafrechtliches Problem dar, dessen Dimension an den Daten zur Rückfälligkeit deutlich erkennbar wird. Obwohl die Zahl der festgestellten Straftaten in der DDR seit 1980 fühlbar abgenommen hat, ist eine gleiche Bewegung an den Rückfallstraf-taten nicht erkennbar. Im Jahre 1980 gab es insgesamt 99 881 festgestellte Täter, davon 19 000 Minderjährige und 80 881 erwachsene Täter. Die Zahl der Rückfälligen betrug 1980 bei Minderjährigen 2559 oder 13 Prozent; die Zahl der Rückfälligen bei Erwachsenen betrug zum gleichen Zeitpunkt 28 446 oder 35 Prozent. 1986 gab es insgesamt nur noch 82 753 festgestellte Straftäter, also rund 17 Prozent weniger Straftäter als 1980. Die Zahl der festgestellten Straftaten war im gleichen Zeitraum um rund 14 Prozent gesunken. Die Zahl der rückfälligen minderjährigen Straftäter betrug 1986 1097 oder rund 10 Prozent der minderjährigen Straftäter dieses Jahres überhaupt. Sie war im Verhältnis zu 1980 um rund 57 Prozent gesunken, das heißt, es gab auch prozentual weniger rückfällige minderjährige Straftäter als 1980. Demgegenüber kann eine gleichartige Bewegung der Rückfälligkeit bei erwachsenen Straftätern nicht festgestellt werden. Ihre Zahl betrug 1986 immerhin noch 25 346 festgestellte Rückfälltäter oder abermals 35 Prozent aller festgestellten erwachsenen Straftäter. Die Zahl der erwachsenen Rückfälligen war von 1980 zu 1986 prozentual in gleichem Umfange abgesunken wie die Zahl der Straftäter dieser Altersklasse überhaupt, nämlich um rund 11 Prozent.¹³⁵

Hinsichtlich der Determinanten der Rückfallkriminalität und der Möglichkeit, sie entschiedener zurückzudrängen, als dies bisher bei erwachsenen Straftätern gelungen ist, ergeben sich offensichtlich größere Probleme als die bisherigen, allerdings auch schon Jahre zurückliegenden Abhandlungen zur Rückfallkriminalität besagen, und es bedarf, wie neuere Pilotstudien erkennen lassen, weiterer tiefgründiger Forschungen. Aus diesen Studien und den dabei festgestellten sozialen Zusammenhängen geht aber immerhin so viel hervor, daß die ältere

Auffassung, wonach Rückfälligkeit fast automatisch von einem erhöhten Verschulden kündigt und die Rückfälltat als solche immer gefährlicher sei als die erste Straftat, so nicht mehr haltbar ist. Das Geflecht der bei Rückfälligkeit, besonders bei jüngeren Straftätern, auftretenden sozialen und individuellen Determinanten ist wesentlich komplexer und komplizierter, als daß ein solcher Automatismus Gültigkeit haben könnte.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und des Verschuldens stellen sich bei erneuter Straffälligkeit besondere Fragen und Probleme. Zunächst bleibt festzustellen, daß in bezug auf das Verschulden auch bei erneuter Straffälligkeit grundsätzlich gilt, was für Verantwortung und Schuld im sozialistischen Strafrecht überhaupt zutreffend ist. Das tatbezogene Wechselverhältnis zwischen Individuum und sozialistischer Rechtsordnung bildet den entscheidenden Ansatz dafür, den individuellen und sozialen Inhalt des Verantwortungslosen der Entscheidung und Handlung des Täters zu bestimmen. Auch wiederholt begangene und verurteilte Straftaten haben stets das verantwortungslose Einzelverhalten des Täters zur Grundlage rechtlicher Bewertung. *Das Prinzip der Einzeltatschuld gilt auch bei erneuter Straffälligkeit.* Hinzu kommt die Berücksichtigung *spezieller Aspekte*, die sich insgesamt aus der Tatsache *erneuter Straffälligkeit* ergeben.

Das Verschulden unterscheidet sich hier - unbeschadet der großen Differenziertheit dieser Erscheinung im einzelnen - *qualitativ* von der Schuld des Ersttäters dadurch, daß sich der erneut Straffällige verantwortungslos zur Straftat entscheidet, *nachdem* und *obwohl* er bereits wegen einer Straftat *strafrechtlich zur Verantwortung gezogen* worden ist. Eine erneut begangene Straftat weist - in der Regel - aus, daß der Täter *für sich* noch *ungenügend dauerhaft und nachhaltig* die notwendigen Schlußfolgerungen aus der erlebten Bestrafung gezogen hat. Dadurch erlangt seine Verantwortungslosigkeit bei der Entscheidung zur Tat eine besondere Qualität. Die ihm mit der Bestrafung für die Vortat erteilte besondere „persönliche Lektion“ war eine ausdrückliche und besonders nachdrückliche Forderung, seine Lebensstrategie zu überden-

135 Alle Zahlen sind einer Studie des Bereichs Strafrecht der Humboldt-Universität zur Jugendkriminalität entnommen.